

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00363 vom 30. November 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00363

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00363 du 30 novembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00363 del 30 novembre 2005

Erwägungen

E. 2

/

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen oder - in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung - psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 50 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. André Largier
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Leben

5. Die Beschwerdeführerin machte schliesslich eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung geltend, da der Arztbericht von Dr. med. J. ____, Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie FMH und Hausarzt der Beschwerdeführerin, keine entsprechende Berücksichtigung gefunden habe (Urk. 1 S. 9 f.). Es ist der Beschwerdeführerin darin zuzustimmen, dass ein Arztbericht einer Hausärztin oder eines Hausarztes nicht grundsätzlich unberücksichtigt gelassen werden darf, vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Arztbericht eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestattet (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Der Einwand der Beschwerdeführerin geht aber ins Leere, da die Nichtberücksichtigung des Arztberichts von Dr. J. ____, nicht in Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung erfolgte, sondern weil diesem Arztbericht in Bezug auf die streitige Sache nichts entnommen werden kann. Namentlich geht aus dem Arztbericht von Dr. J. ____, nur hervor, dass die Beschwerdeführerin in ihrer bisherigen Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig ist, was unbestritten ist (Urk. 2, Urk. 8/26/1 S. 18 - S. 20, Urk. 8/27/1 S. 1, Urk. 8/27/2 S. 2). Über eine allfällige Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit sagen sein Arztbericht und seine medizinische Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit vom 11. Juni 2002 hingegen nichts aus (Urk. 8/27/1, Urk. 8/27/2).

Weiter führte die Beschwerdeführerin aus, dürfe die bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend Arztberichte von Hausärztinnen und Hausärzten hinsichtlich der Feststellung der Befunde nicht zur Anwendung gelangen (Urk. 1 S. 8). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin wurden die Befunde von Dr. H. ____, nicht unbeachtet gelassen. Die IV-Stelle legte vielmehr dar, dass Dr. H. ____, trotz geltend gemachter Verschlechterung eine entsprechende Veränderung der Befunde nicht glaubhaft dargelegt habe (Urk. 2 S. 3).

6. Die Beschwerdeführerin

6.1 Die Beschwerdeführerin machte schliesslich geltend, dass sie aufgrund ihrer verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Bezug auf ihre Restarbeitsfähigkeit derart eingeschränkt sei, dass sie eine leidensbedingte Lohneinbusse von mindestens 20 % hinnehmen müsse (Urk. 1 S. 10 f.).

Die Beschwerdegegnerin führte diesbezüglich aus, es rechtfertige sich ein Abzug von 10 %, da die Beschwerdeführerin nur aus psychischen Gründen eingeschränkt sei. Im ersten Abzug von 14 % sei die eingeschränkte Stellenauswahl abgegolten, und der Leidensdruck werde mit dem Teilzeitpensum berücksichtigt. Ausgehend von einem Invalideneinkommen von Fr. 18'779.-- ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 55 % und somit ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (Urk. 2 S. 4).

6.2 Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades ist ein Einkommensvergleich vorzunehmen, wobei hierfür auf den Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns, also auf den 1. Januar 2002, abzustellen ist (BGE 129 V 224 Erw. 4.3).

Das Einkommen, welches die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist in der Regel anhand des zuletzt effektiv verdienten Einkommens zu bestimmen. Wird bei der Bestimmung des Valideneinkommens auf Lohnangaben einer Arbeitgeberfirma abgestellt, welche die geringfügigen Qualifikationen eines Angestellten (zum Beispiel geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse) bei der Entlohnungsfrage berücksichtige,

was sich in einem deutlich unter den branchenüblichen Ansätzen liegenden Gehalt niederschlug, dürfen diese invaliditätsfremden Faktoren auch bei der Festlegung des zumutbaren Invalideneinkommens nicht ausser Acht gelassen werden. Im Rahmen des Einkommensvergleichs sind daher die invaliditätsfremden Gesichtspunkte überhaupt nicht oder dann bei beiden Vergleichsgrößen gleichmässig zu berücksichtigen. Dabei kommt der letztgenannten Möglichkeit insofern die grössere Bedeutung zu, als das Valideneinkommen in der Regel nach Massgabe des tatsächlich erzielten Einkommens und somit unter Berücksichtigung von invaliditätsfremden Faktoren ermittelt wird. In diesem Fall sind die invaliditätsfremden Faktoren auch bei der Festlegung des Invalideneinkommens zu berücksichtigen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 16. April 2002, I 640/00, Erw. 4a/aa mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss dem Arbeitgeberbericht der A. ___ vom 17. Juni 2002 hätte die Beschwerdeführerin im Jahre 2002 Fr. 41'040.-- (190 Stunden pro Monat x Fr. 18.-- pro Stunde x 12 Monate) verdient (Urk. 8/58 S. 2). Wie die IV-Stelle feststellte, liegt dieser Jahreslohn 14 % unter dem branchenspezifischen Durchschnitt (Urk. 8/52). Darauf ist abzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Für die Bestimmung des Invalideneinkommens sind mangels eines tatsächlich erzielten Invalideneinkommens die Tabellen ohne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heranzuziehen (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). In der LSE 2002 (S. 43, Tabelle TA1) ist für Arbeitnehmerinnen des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im Privaten Sektor ein Bruttomonatslohn von Fr. 3'820.-- angegeben (Lohn, über dem beziehungsweise unter dem sich 50 % aller Lohnangaben befinden [sogenannter Zentralwert], unter anteilmässiger Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und standardisiert auf 40 Wochenstunden). Umgerechnet auf die im Jahre 2002 betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 10-2005, S. 82, Tabelle B9.2) ergibt sich hochgerechnet auf das ganze Jahr ein Betrag von Fr. 47'788.--. Wie oben erwähnt, ist auch beim Invalideneinkommen der Abzug von 14 % wegen des branchenunüblich tiefen Valideneinkommens vorzunehmen, womit sich - unter Berücksichtigung der nur noch 50%igen Arbeitsfähigkeit (Urk. 2 S. 4, Urk. 8/26/1 S. 21) - ein Invalideneinkommen von Fr. 20'549.-- (Fr. 47'788.-- - 14 % - 50 %) ergibt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vom Tabellenlohn kann unter bestimmten von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen ein Abzug vorgenommen werden, wobei dieser für sämtliche in Betracht fallenden Umstände (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität bzw. Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) gesamthaft zu schätzen und unter Einfluss sämtlicher Merkmale auf höchstens 25 % zu beschränken ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen). Da die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer diversen Leiden nur noch leichte, vorzugsweise eher sitzende als stehend-gehende Tätigkeiten ausüben kann, erscheint eine Herabsetzung des Tabellenlohns um 15 % als angemessen. Nicht zu beachten sind dagegen die Kriterien des Alters (Jahrgang 1964) und der Nationalität (Niederlassungsbewilligung C, BGE 126 V 79 Erw. 5a/cc) sowie des Beschäftigungsgrades. Da die Teilzeitbeschäftigung sich bei Frauen insbesondere bei einem Pensum zwischen 50 % und 89 % im Vergleich zu einer Vollzeitbeschäftigung sogar proportional lohnherabsetzend auswirkt (LSE 2000, S. 24,

Tabelle 9, und LSE 1998, S. 20, Tabelle 6; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b/cc; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen R. vom 3. Juni 2003, I 25/02), lässt sich gestützt auf diese Tatsache im vorliegenden Fall ein zusätzlicher Abzug von den Tabellenlöhnen nicht rechtfertigen. Somit ergibt sich ein Betrag von Fr. 17'467.-- (Fr. 20'549.-- - 15 %). Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 41'040.-- resultiert bei einer Differenz von Fr. 23'573.-- ein Invaliditätsgrad von 57 % (Fr. 23'573.-- / Fr. 41'040.--).

7. Damit hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine halbe Rente ab dem 1. September 2003. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.